

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat

Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1): Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates und energieeffiziente öffentliche Beleuchtung; Teilrevision

Der Stadtrat hat am 8. Mai 2014 mit SRB 2014-209 die Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köpflli/GLP sowie am 28. Januar 2016 mit SRB 2016-36 die Interfraktionelle Motion GFL/EVP, BDP/CVP (Daniel Klauser, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Martin Schneider, BDP) erheblich erklärt. Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat mit dieser Vorlage die Umsetzung der punktuellen Forderungen aus den beiden Motionen.

Die *Motion Dolores Dana (FDP)/Michael Köpflli (GLP): Änderung des ewb-Reglements: Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates* fordert für Verwaltungsratsmitglieder eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren sowie eine Altersbeschränkung von 68 Jahren.

Die *Interfraktionelle Motion GFL/EVP, BDP/CVP (Daniel Klauser, GFL/Bettina Jans-Troxler, EVP/Martin Schneider, BDP): Energieeffiziente öffentliche Beleuchtung: Anpassung des ewb-Reglements* fordert die Anpassung von Artikel 9 ewr:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ *ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.*

² *Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.*

Amtszeit- und Altersbeschränkung

Der Gemeinderat stimmt den Überlegungen und Forderungen der Motion zur Amtszeit- und Altersbeschränkung für Verwaltungsratsmitglieder von Energie Wasser Bern (ewb) im Wesentlichen zu. Er erachtet die Festsetzung der Amtszeitbeschränkung auf maximal 12 Jahre als angebracht. Einzig in der Frage der Altersbeschränkung ist er, auch mit Blick auf die bei anderen Unternehmen praktizierte Regelung, der Meinung, dass die Altersschwelle entgegen dem Vorschlag der Motion auf 70 Jahre festgesetzt werden sollte. Aus seiner Sicht wäre es schade, wenn aus rein formalen Gründen zu früh auf die wertvolle Berufs- und Lebenserfahrung von potenziellen oder aktiven Verwaltungsratsmitgliedern verzichtet werden müsste. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Altersbeschränkung auf 70 Jahre festzulegen.

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch den Stadtrat gewählt und können von ihm jederzeit abberufen werden. Der Stadtrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO). ~~Es besteht keine Amtsdauerbeschränkung.~~

NEU

Art. 15a Amtszeitbeschränkung

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens drei Amtsdauern angehören.

² Bei der Neuwahl während der noch laufenden Amtsdauer wird diese an die maximale Amtszeit nach Absatz 1 angerechnet.

Art. 15b Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

Faktisch kann der neue Artikel 15a Absatz 2 bedeuten, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats, das während einer laufenden Amtsdauer gewählt wird, unter Umständen im Extremfall „nur“ 9 Jahre im Verwaltungsrat verbleiben kann (Beispiel: Ersatzwahl im letzten Jahr der laufenden Legislatur + zwei volle Legislaturperioden = 9 Jahre während drei Amtsdauern).

Öffentliche Beleuchtung

Die Energieeffizienz ist ein wichtiges Ziel im Bereich der Energiepolitik. Die öffentliche Beleuchtung der Stadt Bern leistet hierzu einen massgeblichen Beitrag auf kommunaler Ebene. Energie Wasser Bern (ewb) konnte den Stromverbrauch der öffentlichen Beleuchtung durch den Ersatz ineffizienter Beleuchtungskörper in der Vergangenheit bereits erheblich senken. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass mit vorliegender Motionsforderung das Kriterium einer energieeffizienten, öffentlichen Beleuchtung im Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1) ausreichend berücksichtigt wird. Hingegen erachtet er es als notwendig, dass die für die Beleuchtung des öffentlichen Raums zumindest ebenso wichtigen Aspekte Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission reglementarisch auch berücksichtigt werden. Diese Aspekte werden zusammen mit der Energieeffizienz im existierenden Leistungsvertrag zur öffentlichen Beleuchtung zwischen ewb und der Stadt detailliert aufgeführt.

Er beantragt dem Stadtrat, die Anforderungen an eine öffentliche Beleuchtung im ewr reglementarisch daher wie folgt festzulegen:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ ewb stellt gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Gemeindegebiet sicher.

NEU

² Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.

³ Dabei sind die Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission zu berücksichtigen.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass angesichts des Wandels in der Energiebranche das ewb-Reglement zu gegebener Zeit an das übergeordnete Recht sowie an die aktuellen energiewirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden muss. Eine solche Anpassung kann jedoch sinnvollerweise erst nach Klärung der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes und einer allfälligen zweiten Phase der Strommarktliberalisierung respektive nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses erfolgen.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1): Amtszeit- und Altersbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrates und energieeffiziente öffentliche Beleuchtung; Teilrevision.

2. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Änderung des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) wie folgt:

Art. 15 Wahl und Amtsdauer

¹ (unverändert)

² Die Amtsdauer beginnt und endet mit derjenigen des Gemeinderates und des Stadtrates (Art. 42 GO).

Art. 15a Amtszeitbeschränkung

¹ Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat während höchstens drei Amtsdauern angehören.

² Bei der Neuwahl während der noch laufenden Amtsdauer wird diese an die maximale Amtszeit nach Absatz 1 angerechnet.

Art. 15b Altersbeschränkung

Ein Mitglied darf dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Bestimmungen zur Amtszeitbeschränkung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr angehören.

3. Er beschliesst mit ... Ja- gegen ... Nein-Stimmen bei ... Enthaltungen die Änderung von Artikel 9 des Reglements Energie Wasser Bern (ewr) wie folgt:

Art. 9 Öffentliche Beleuchtung

¹ (unverändert)

² Die öffentliche Beleuchtung hat möglichst energieeffizient und nach Bedarf zu erfolgen.

³ Dabei sind die Aspekte der Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Lichtimmission zu berücksichtigen.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, 4. Mai 2016

Der Gemeinderat

Beilage:

- Reglement Energie Wasser Bern vom 15. März 2001 (ewb-Reglement, ewr; SSSB 741.1)